

Vertraulichkeitsvereinbarung über vertrauliche Informationen (NDA – Non Disclosure Agreement)

Zu diesem Muster:

1. Das nachstehende Formular bedarf der Anpassung auf den Einzelfall. Es darf keinesfalls ohne Ergänzungen verwendet werden!
2. ACHTUNG: Das Muster gewährt keinen allumfassenden Schutz vor dem Verrat von Geschäftsgeheimnissen u.ä.! Ggf. ist auch an die Stellung einer Sicherheit zu denken.
3. Wir raten dringend zur Unterstützung durch einen Rechtsanwalt. Die Kosten, die dadurch entstehen, teilen wir Ihnen gerne vorher mit. Sie sind dann völlig frei, ob Sie uns beauftragen oder nicht. Die Information über die anfallenden Gebühren erfolgt selbstverständlich kostenfrei.
4. Das Muster ist unter Umständen u. a. wegen inzwischen veröffentlichter Rechtsprechung und veränderter Gesetzgebung zu aktualisieren. Bitte setzen Sie sich hierzu unverbindlich mit uns in Verbindung. Wir arbeiten bundesweit!
5. Kritik und Anregungen nehmen wir gerne entgegen!

Verantwortlich für den Inhalt dieses Musters:

RA Dr. Stefan Müller-Thele
RA Marc Nörig, Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
RA Dr. Uwe Schlegel
ETL Rechtsanwälte GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
Eiler Str. 3 B
51107 Köln
Telefon: 0 221 880 40 60
Telefax: 0 221 880 40 62 9
Mail: koeln@etl-rechtsanwaelte.de

Stand: 25. April 2017

Haftungsausschluss

Alle Formulare und Mustertexte sind unbedingt auf den Einzelfall hin anzupassen. Wir haben uns bei der Erstellung große Mühe gegeben. Trotz alledem können wir keinerlei Haftung dafür übernehmen, dass das jeweilige Dokument für den von Ihnen angedachten Anwendungsbereich geeignet ist. In Zweifelsfällen kontaktieren Sie uns bitte über unsere Hotline unter 0800 777 5 111.

Vereinbarung über vertrauliche Informationen (NDA – Non Disclosure Agreement)

zwischen

nachfolgend auch „Informationsgeber“ oder „P 1“ _____

und

nachfolgend auch „Informationsnehmer“ oder „Interessent“ oder „P 2“

Präambel

Der Interessent (P 2) hat gegenüber P 1 geäußert, dass er ein Interesse besitzt an _____ [z. B. Kauf eines Unternehmens, Beteiligung an dem Unternehmen X, an einer Geschäftsidee usw.].

Im Zuge der weiteren Gespräche und Verhandlungen zwischen P 1 und P 2 werden dem Interessenten Informationen u. a. über _____ [z. B. Geschäftszahlen, Details zu einer Geschäftsidee usw.] vertraulich mitgeteilt. Diese Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nur aufgrund besonderer und schriftlicher Gestattung durch den Informationsgeber und nur nach Maßgabe dieser Vereinbarung – egal in welcher Form – mitgeteilt werden.

Voraussetzung für die Übermittlung der vertraulichen Informationen von P 1 an P 2 oder auch Dritte ist der Abschluss dieser Vertraulichkeitsvereinbarung.

Das vorausgesetzt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand dieser Vereinbarung / vertrauliche Informationen / Adressatenkreis

(1) Vertrauliche Informationen gemäß dieser Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA) sind alle P 2 zugänglich gemachten Informationen über den in der Präambel näher bezeichneten Gegenstand. Die Form der Information spielt dabei keine Rolle. Die Vereinbarung schließt alle schriftlichen, mündlichen und/oder in elektronischer Form übermittelten Informationen bzw. Daten ein. Im Einzelnen handelt es sich um Folgendes:

- _____
- _____
- _____

[z. B. Konzepte, Präsentationen, Plandaten, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Bilanzdaten, Betriebsgeheimnisse, technisches Know-how usw.].

(2) Eine Information ist nicht als vertraulich anzusehen, wenn sie zu der Zeit zu der P 2 von der Information Kenntnis erlangt hat, bereits öffentlich bekannt gewesen ist. Gleichfalls als nicht vertraulich sind solche Informationen anzusehen, die zeitlich später mit Zustimmung von P 1 öffentlich bekannt geworden sind bzw. bekannt gemacht wurden.

(3) Als zur Erlangung der genannten Informationen berechtigt anzusehen sind P 2, dessen etwaige Organe (Gesellschafter bzw. Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand u. ä.) sowie Mitarbeiter von P 2; Letztere (Mitarbeiter) aber nur, wenn sie zuvor eine schriftliche Erklärung zu Händen von P 1 abgegeben haben, wonach sie bestätigen, von dem Inhalt dieser Vereinbarung Kenntnis zu besitzen und sich verpflichten, den Inhalt dieser Vereinbarung zu beachten. Mitarbeiter sind Arbeitnehmer, sog. freie Mitarbeiter und auch Zeitarbeitskräfte (Leiharbeiter). Weiterhin als berechtigt anzusehen sind solche Personen, die kraft Gesetzes einer Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) sowie sonstige Berater von P 2, wenn sich diese im Umfange dieser Vereinbarung auch gegenüber P 1 zur unbedingten Verschwiegenheit unter Einhaltung dieser Vereinbarung verpflichtet haben.

§ 2 Pflichten von P 2

(1) P 2 verpflichtet sich, alle ihm unmittelbar oder mittelbar zur Kenntnis gelangten Informationen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung streng vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens P 1 nicht berechtigten Personen (siehe auch § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung) auszuhändigen, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Darüber hinaus verpflichtet sich P 2 dazu, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Informationen zu treffen, insbesondere elektronische Informationen mit einem geeigneten Passwort zu schützen, gegenständliche Informationen wie z. B. schriftliche Informationen sicher und in zumutbarem Umfange unter Verschluss zu halten und damit gegen den unberechtigten Zugriff durch Dritte zu sichern.

(2) P 2 erklärt, dass er vertrauliche Informationen nach dieser Vereinbarung nur an berechtigte Personen weitergibt und dies auch nur dann, wenn die betreffenden Personen die Informationen aufgrund ihrer Tätigkeit für P 2 erhalten müssen, damit der Zweck, den diese Vereinbarung verfolgt (siehe dazu auch die Ausführungen in der Präambel), erreicht werden kann.

(3) P 2 erklärt, dass er alle ihm zur Kenntnis gelangten Informationen ausschließlich zu den in der Präambel genannten Zwecken verwenden wird.

(4) P 2 wird keine Kopien oder sonstige Vervielfältigungen der durch P 1 ausgehändigten Informationen fertigen, wenn nicht P 1 zuvor schriftlich hierzu seine Zustimmung erteilt.

(5) P 2 wird am Schluss der Zusammenarbeit mit P 1 oder auch nach entsprechender Aufforderung durch P 1 sämtliche ihm (P 2) zur Verfügung gestellten Dokumente, Unterlagen und sonstigen Informationen unverzüglich zurückgeben, alternativ auf Verlangen von P 1 unverzüglich zerstören bzw. löschen. P 2 hat P 1 über die etwaige Zerstörung und/oder Löschung unverzüglich zu informieren und geeignete Nachweise zu erbringen. P 2 steht gegenüber P 1 unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Zurückbehaltungsrecht an den gegenständlichen Informationen zu, wenn sich nicht aus zwingenden gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen ein anderes ergibt.

(6) P 2 verpflichtet sich gegenüber P 1 diesen unverzüglich darüber zu informieren, wenn P 2 Kenntnis darüber erlangt hat, dass Organe, Mitarbeiter sowie sonstige Vertrauenspersonen von P 2 vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben haben.

(7) Unabhängig von dem Vorstehenden verpflichtet sich P 2 zur Einhaltung aller bestehenden gesetzlichen und sonstige rechtlichen Regelung zum Datenschutz.

§ 3 Vertragsstrafenregelung

(1) P 2 verpflichtet sich, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit aufgrund dieses Vertrages, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von _____ EUR (in Worten: _____) zu zahlen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines etwaig bestehenden Anspruchs auf Unterlassung oder eines ggf. darüber hinausgehenden Anspruchs auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen.

(2) P 2 erklärt, dass er für ein etwaig schuldhaftes Verhalten seiner Mitarbeiter (siehe dazu oben § 1 Abs. 3 Satz 2 der Vereinbarung) und sonstiger Personen im Sine von § 1 Abs. 3 Satz 2 ebenfalls im Umfange von § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung eintreten wird.

§ 4 Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie endet bis Ablauf von ____ Jahren nach endgültigem Abschluss der Gespräche zwischen den Parteien.

§ 5 Schriftformklausel / Anwendbarkeit deutschen Rechts / salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

(2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, ganz oder teilweise nichtig sind oder nichtig werden und für den Fall, dass diese Vereinbarung von den Parteien nicht beabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen oder fehlenden Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, die dem Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Vereinbarung am nächsten kommt und vereinbart worden wäre, wenn die Parteien beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit oder das Fehlen der jeweiligen Bestimmung bewusst gewesen wäre.

(3) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser und anlässlich dieser Vereinbarung soll deutsches Recht Anwendung finden. Soweit dies gesetzlich oder aus sonstigen rechtlichen Gründen zugelassen ist, wählen die Parteien dieser Vereinbarung ausdrücklich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Soweit rechtlich zulässig wählen die Parteien als Gerichtsstand _____.

Ort/Datum/Unterschrift P 1

Ort/Datum/Unterschrift P 2